

A. Einführung

§ 1 Methode und Aufbau der Untersuchung

Die Darstellung einer badisch-evangelischen Katechismusgeschichte ist kein leichtes Unterfangen. Schon der Bindestrich zwischen badisch und evangelisch mag das andeuten. Natürlich lässt sich eine Katechismusgeschichte für den Raum beschreiben, den das spätere Großherzogtum Baden einnahm und der auch heute noch (mit geringen Abweichungen) das „kanonische Territorium“ der evangelischen Landeskirche in Baden bildet. In gewisser Weise wird dies auch hier versucht. Zugleich zeigt der Blick auf das *Gesamtterritorium*, dass eben *verschiedene* Katechismustraditionen vorliegen, die gänzlich mit dem territorialen Prinzip der jeweiligen Reformation im 16. Jahrhundert verbunden sind. Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass *mehrere*, in ihrer theologischen Prägung auch recht *unterschiedliche* Räume zu betrachten sind, die ihre je eigene Reformation und Reformationsgeschichte aufweisen, in die dann eine frühe Katechismusgeschichte am Oberrhein einzuzeichnen ist. Auch im heute gesamtbadischen Raum rangen lutherische, lutherisch-oberdeutsche und reformierte Traditionen miteinander – oder liefen chronologisch nebeneinander her; eben weil sie in verschiedenen reformatorischen Schüben und Theologien sowie konfessionspolitischen Entscheidungen verankert waren. Als Beispiel mag hier nur das Nebeneinander der kleinen lutherischen Markgrafschaft Baden-Pforzheim (später Baden-Durlach) und der (seit 1562/63) reformierten Kurpfalz stehen, deren Lehr- und Bekenntnisbuch, der Heidelberger Katechismus, der Stadt am Neckar kirchen- und frömmigkeitsgeschichtliche Weltgeltung verschafft hat. Dass ausgerechnet hier in einem lutherischen Zwischenspiel (1576–83) der kleine Katechismus (KK 1529) Martin Luthers (1483–1546) eine Geltung erlangte, die er im lutherischen Baden nie erreicht hat, sei ein weiterer Hinweis auf die komplexe Geschichte des Katechismus bzw. der Katechismen) zwischen Konstanz und Wertheim.

Eine weitere, zweite Komplexität ist gegeben, wenn nach den Umbrüchen der napoleonischen Ära und der ihr folgenden staats- wie kirchenpolitischen Konsolidierung mit der Union von Lutheranern und Reformierten (1821)¹ die unterschiedlichen theologischen und frömmigkeitsgeschichtlichen Traditionen der Vergangenheit im nun neubadischen Staat miteinander zu vermitteln waren. Dass die Unionsfrage auch zur Katechismusfrage wurde, wird nicht verwundern. Schon auffälliger ist die Tatsache, dass die Kirchenvereinigung ausgerechnet durch Katechismusfragen „vermittelt“ (nun im pädagogischen Sinne) werden sollten und die für die Union wesentliche Abendmahlskonkordie ihren Ausdruck in Katechismusfragen und -antworten fand.

Nur – auf diese dritte Stufe der Komplexität ist nun hinzuweisen – waren die ursprünglichen reformatorischen Traditionen längst durch Pietismus und Aufklärung hindurchgegangen, hatten Beeinträchtigungen oder doch Veränderungen erfahren. Allen voran freilich war es die Frage des kirchlichen Unterrichts und seiner zeitgemäßen Lehrbücher, die im Grunde bis heute die Katechismusfrage beeinflussen oder sogar alleinig darstellen. Es trafen eben nicht mehr reformatori-

1 Vgl. dazu: Johannes Ehmann, Union und Konstitution.

sche Katechismen der verschiedenen Regionen nach 1803 aufeinander, sondern in sich veränderliche und seit dem 18. Jahrhundert auch veränderte Traditionen, denen sich eigene und eigens erarbeitete neue Katechismen mit oder ohne obrigkeitliche Billigung hinzugesellten.

Dem hier nur angedeuteten und später ausführlicher zu beschreibenden Befund gilt es methodisch Rechnung zu tragen:

Zunächst ist chronologisch – nach kurzem Blick auf die reformatorische „Frühgeschichte“ des Katechismus der Reichstadt Gengenbach – die Rezeptionsgeschichte des Katechismus des Johannes Brenz (1499–1579) in der alten Markgrafschaft Baden (Pforzheimer bzw. Durlacher Teils) darzustellen. Die Aneignung des Brenzschen Katechismus ist dabei Teil der nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 erfolgenden Spätreformationen im deutschen Südwesten. Baden-Pforzheim und Kurpfalz gehen hier wenige Jahre konform mit Württemberg durch Übernahme von dessen Kirchenordnung im Jahre 1556. Die Untersuchung richtet sich entsprechend auf einen *Katechismus als Lehr- und Bekenntnisgrundlage* eines spätreformatorischen Territoriums. Der Katechismus ist Teil der obrigkeitlichen Kirchenordnung mit landesweiter Verbindlichkeit und integraler Bestandteil des reformatorischen Prozesses. Lehre und Bekenntnis rücken noch nicht auseinander. Das Unterrichtsbuch dient der Durchsetzung des lutherischen Bekenntnisses Brenzscher Prägung im Zeitalter des Konfessionalismus.

Die obrigkeitliche Verfügung des Landeskatechismus reicht in evangelischen Territorien naturgemäß bis zur Verflüssigung bzw. bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments (in Baden 1860f bzw. 1918/19). Dies bedeutet, dass eine Katechismusgeschichte sich zwangsläufig an der Konfessionspolitik eines Territoriums orientiert. Im Zentrum dieser Untersuchung steht entsprechend die Katechismusgeschichte der evangelischen *Markgrafschaft Baden-Durlach und des Großherzogtums Baden*. Nur gelegentlich sind Blicke Ausblicke in andere Territorien geworfen, und dann zur Erhellung der badischen Geschichte. Eine Gesamtdarstellung der Katechismusgeschichte aller *heute* badischen Territorien ist also nicht beabsichtigt. Methodisch ist diese Entscheidung darin gerechtfertigt, dass die Katechismusgeschichte bis zur badischen Union von 1821 als *Vorgeschichte* in Erscheinung treten soll, d. h. als Sichtung der altbadischen, altpfälzischen und anderer Katechismustraditionen, die dann Eingang in die Geschichte der Unionskatechismen des 19. und des 20. Jahrhunderts gefunden haben.

Erscheint diese Reduktion zunächst als bedauerlich, so liegt dem doch sachlich die Wahrnehmung zugrunde, dass auch die Unionssynode 1821 die Vermittlung allein des lutherischen Lehrbegriffs mit dem des (reformierten) Heidelberger Katechismus (HK 1563) angestrebt hat, nicht aber die der katechetischen Traditionen der an Baden fallenden Territorien². *Wie* freilich „lutherisch“ in Bezug auf

2 Eine besondere Untersuchung verdienen freilich die katechetischen Verhältnisse der lutherischen Reichsritterschaft im Kraichgau. Dort waren reformatorische Umgestaltungen – lange vor den größeren Nachbarterritorien Baden-Durlach und Kurpfalz – bspw. der Familie des Wolf von Gemmingen auch mit bildungspolitischen Ambitionen verbunden, die immerhin zur Einrichtung einer Lateinschule führten, die ja ein Curriculum ausbilden musste, zu dem zweifellos auch der Katechismusunterricht gehörte. Dem kann hier nicht nachgegangen werden. Zur Ritterschaft vgl. Klaus Gaßner, so ist das creutz; zur Ritter-

die altbadische Katechismusgeschichte zu verstehen ist, muss im Einzelnen geklärt und im Folgenden dargelegt werden.

Die Darstellung ist „buchorientiert“; will sagen: Im Mittelpunkt des Interesses stehen zunächst die offiziellen und zum allgemeinen Gebrauch *autorisierten Katechismen* einer Landesherrschaft vom 16. bis zum 18., teils beginnenden 19. Jahrhundert, die meist in Buchform vorliegen. Nicht autorisierte Katechismen finden Erwähnung und dann Erörterung, wenn davon auszugehen ist, dass ihr Druck Einfluss auf die weitere Katechismusgeschichte genommen hat oder zumindest nehmen sollte.

Dann freilich sind auch die Katechismen des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts zu berücksichtigen, die zwar nur als *Privatkatechismen* erschienen sind, mit deren Druck aber oft weitere Ambitionen verbunden gewesen sind, sei es der Notbehelf angesichts einer als untragbar empfundenen katechetischen Tradition, sei es die Hoffnung auf Ablösung der überkommenen konfessionellen Katechismen.

Darüber hinaus ist bereits jetzt davon auszugehen, dass – kaum zufällig – die wesentliche Zäsur evangelisch-badischer Kirchengeschichte – die Union von 1821 – einhergeht mit dem Perspektivwechsel auch der Katechismusgeschichte – wahrnehmbar im allmählichen und umstrittenen Übergang von der *dogmatischen* zur *pädagogischen* Frage. Freilich wird in dieser Untersuchung die „Buchorientierung“ beibehalten. D. h. die Erörterung der pädagogischen Tauglichkeit von Katechismen, die „Schulfrage“, bleibt innerhalb der kirchlich-katechetischen Aufgabe. Zu untersuchen sind die Auswirkungen auf den Katechismus selbst. Eine Darstellung des kirchlichen Unterrichts oder gar der Katechetik bzw. Religionspädagogik der Zeit wird nicht angestrebt. Vielmehr geht es um die Erarbeitung einer historischen Grundlage für ggf. weiterführende religionspädagogische Untersuchungen.

Letzterem dient auch die Anlage der Untersuchung als *Studienbuch*. Im ausführlichen *Textanhang* sind die wesentlichen Katechismustraditionen abgesehen von den offiziellen Landeskatechismen abgedruckt. Eine Ausnahme bildet der *Gengenbacher Katechismus* von 1545, der bisher nur zweimal gedruckt worden ist – und das an nicht jedermann erreichbaren Stellen; eine weitere Ausnahme bildet die markgräfllich-badische Ausgabe des Brenzschen Katechismus von 1557 ob ihres seltenen und v. a. teils rätselhaften Charakters. Nicht abgedruckt sind dagegen die „Hauptkatechismen“, der Kleine Katechismus Luthers (1529), die Erstfassung des Brenzschen Katechismus in den *Fragstücken* (1535) und der Heidelberger Katechismus (1563). Diese liegen in Massendruck, kritisch ediert und auch faksimiliert leicht zugänglich vor. Die Wiedergabe der Katechismen Eisen-

schaft und den Wertheimer Grafen: Hermann Ehmer, Die Reformation in der Grafschaft Wertheim, bei der Ritterschaft im Kraichgau und im Odenwald, in: Luther und die Reformation am Oberrhein (1983), 77–101. Vorherrschend sind hier die Einflüsse Luthers und Brenz'. Welcher Katechismus in den deutschen Schulen getrieben wurde ist den beiden Untersuchungen nicht zu entnehmen. Vereinzelt Hinweise in verschiedenen Kleinterritorien auf die württembergische KO von 1553 machen für die Ritterschaften die Übernahme des Brenzschen Katechismus zumindest wahrscheinlich. Die Wertheimer KO von 1555 schreibt Luthers KK vor (vgl. EKO 11: Bayern I: Franken, 718).

lohns (1655–1736; 1708) und Hitzigs (1767–1849; 1825) verbot sich leider aus Gründen des erheblichen Umfangs beider Bücher. Dasselbe gilt auch für den Katechismus Hüffells (1784–1856; 1823/24), Karbachs (1780–1830) Konfirmandenbüchlein (1829) und Carl Eberhardts (1798–1863) Katechismus (1852). Dem gegenüber ist der wallonische *Mannheimer Katechismus* (1800) – höchstwahrscheinlich ein Unikat – hier mit deutscher Übersetzung aus dem Französischen erstmals ebenso präsentiert wie Friedrich Heinrich Christian Schwarz' (1766–1837) seit Jahrzehnten verschollen geglaubter *Erster Unterricht in der Gottseligkeit* (1804). Wohl ebenfalls auf Schwarz geht der *Kern der Christenlehre* (1827) zurück, dessen wichtiges Vorwort vollständig wiedergegeben wird, nicht aber der beigegebene Katechismusentwurf, da er keine erkennbare Wirkungsgeschichte gezeitigt hat. Die Notwendigkeit des Abdrucks der weiteren, hier nicht zu nennenden Textbeigaben wird aus der Darstellung ersichtlich.

Die Textbeigaben sollen dabei nicht nur der Erleichterung der Forschung dienen, sondern auch die eigene Darstellung entlasten. Dies betrifft nicht nur eine wünschenswerte Begrenzung umfänglicher Zitate, sondern überhaupt das Grundanliegen dieser Untersuchung – besteht doch die fundamentale Aufgabe einer Katechismusgeschichte darin, theologiegeschichtliche Wirkungen und Prägungen aufzuweisen, Parallelen und Interdependenzen, freilich ohne einer Hypothesenfreudigkeit zu verfallen, die alle vorfindlichen Katechismen in theoretisch mögliche, aber praktisch wenig wahrscheinliche literarische Abhängigkeiten zu setzen sucht. Der eigenen Vorsicht des Urteils steht hier eben die Präsentation der Texte zur Seite, die es allen Interessierten ermöglicht, eigene Beobachtungen zu machen und eigene Schlüsse zu ziehen. Nur so auch erfüllt die Darstellung die Aufgabe eines Studienbuchs, historische, theologische und pädagogische Bewertungen einerseits zu ermöglichen, andererseits aber auch offen zu halten.

Zielpunkt ist also die Erarbeitung der historischen Grundlagen einer Entwicklung, die nicht als abgeschlossen angesehen werden darf. Die Katechismusfrage ist eine bleibende. Und sie kann – gerade auch religionspädagogisch! – nicht adäquat erfasst werden ohne Kenntnis ihrer Geschichte.

§ 2 Forschungsüberblick³

Frömmigkeitsgeschichtlich ist der Protestantismus erwachsen aus der Bußspiritualität der Reformation, entwickelt hat er sich zur Konfession, deren Frömmigkeit einhergeht mit (teils häuslicher) Andacht mithilfe der Bibel, des Gesangbuchs und eben auch des Katechismus. So nimmt nicht wunder, dass die Geschichte der ba-

3 An dieser Stelle kann nur eine allgemeine Würdigung erfolgen, welche die einzelnen Beiträge ins Auge fasst und die Gesamttendenz beschreibt. Die detailliertere Auseinandersetzung und Nutzung der wertvollen Untersuchungen muss am gegebenen Ort erfolgen, so dass hier auch auf Einzelzitate weitgehend verzichtet wird.

dischen bzw. der regionaler Katechismen innerhalb des heutigen Baden mehrfach Gegenstand der Forschung in u. a. bekenntnisgeschichtlicher und katechetischer Perspektive gewesen ist.⁴

1. Heinrich Bassermann (1901)

Zunächst ist der bekannte liberale praktische Heidelberger Theologe Heinrich Bassermann (1849–1909) zu nennen.⁵ Seine Monographie *Zur Frage des Unionskatechismus* intendierte bereits im Titel *(e)ine Darstellung seiner geschichtlichen Entwicklung in Baden nebst praktischem Ergebnis* – zielte also auf den eigenen Entwurf eines Katechismus ab⁶, der somit in die Debatte um einen neuen Katechismus seit 1876 und dann wieder um die Jahrhundertwende einzuordnen ist. Einerseits dachte Bassermann historisch: Die immer wieder sich stellende Aufgabe eines Katechismus konnte nur adäquat in Kenntnis der badischen Union und ihrer Katechismusgeschichte erfüllt werden, die Bassermann ausführlich bis zum Jahre 1900 dargestellt hat. Freilich dachte Bassermann in sofern unhistorisch, als bei ihm die spezifisch badische Katechismusgeschichte erst mit der „freien Systematik“ der von der dogmatischen Tradition im Grunde gelösten Katechismen der Union einsetzte, wofür ihm die Geschichte der Jahre 1821–1835 anschauliches Beispiel bot – nämlich als Kampf um eine von der geschichtlichen Tradition nicht gedeckte Neufassung eines spezifischen *Unionskatechismus*. Entsprechend fasste er das Werden der Unionskonkordie, den Katechismus von 1830 und den von 1835/36 in *einer* geschichtlichen Phase zusammen, eben der des „frei-

4 Im Folgenden beschränke ich mich auf die Forschungsgeschichte des 20. Jahrhunderts. Ältere Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts findet bei der Einzeldarstellung der Katechismen Berücksichtigung. Zu nennen sind die übergreifenden Sammlungen und Darstellungen von Gregor Langemack, *Historiae Catecheticae* III (1740); Johann Christian Jocardi, *Catechetische Sammlung der unentbehrlichsten Wahrheiten des Christenthums* (1745); Joh. Christoph Koecher, *Catechetische Geschichte der Reformirten Kirchen* (1756); Johann Peter Millers *Anweisung zur Katechesirkunst oder zu Religionsgesprächen* (1788) und Philipp Heinrich Schulers *Geschichte des katechetischen Religionsunterrichts unter den Protestanten* (1802). Zur Katechismusgeschichte insgesamt nenne ich (wie in der gesamten Untersuchung mich auf wenige Titel jeweils beschränkend und in Kurzform): Hans Jürgen Fraas, *Katechismustradition*; ders., *Art. Katechismus I.1 Historisch* (bis 1945) *Protestantische Kirchen*, TRE 17, 710–722; Otto Frenzel, *Zur katechetischen Unterweisung im Zeitalter der Reformation und Orthodoxie* (1915); ders., *Zur katechetischen Unterweisung im 17. und 18. Jahrhundert* (1920); J. F. Gerhard Goeters, *Entstehung des [Heidelberger] Katechismus*; Heinrich Graffmann, *Erklärung des Heidelberger Katechismus in Predigt und Unterricht des 16. bis 18. Jahrhunderts*; J. Mich. Reu, *Luthers Kleiner Katechismus*; Johann Schmitt, *Der Kampf um den Katechismus in der Aufklärungsperiode Deutschlands*.

5 Eine wissenschaftliche Monographie zu diesem bedeutenden Theologen fehlt. Grundinformationen im BBKL 1, 411. S. auch unten § 29 (2); ein „Lebensbild“ wird demnächst vom Verfasser vorgelegt werden.

6 Bassermann, *Unionskatechismus*, Anhang: Entwurf eines biblischen Unionskatechismus, 1–34 (eigens paginiert).

systematischen Katechismus“. Die dogmatischen Kämpfe um den Katechismus nach 1830 wurden in ein recht mildes Licht getaucht und erschienen eher als Geburtswehen des Neuen denn als (zumindest aus heutiger Sicht) auch ernst zu nehmende Anfragen der Konfessionell-Erweckten an den Lehrgehalt eines Katechismus. Bassermanns erhobene Grundstruktur dreier Phasen ließ dem freisystematischen den „traditionell-kombinierten Unionskatechismus“ (1855) Carl Ullmanns (1796–1865) folgen. Auch hier enthielt sich der Verfasser einer nur abwertenden Beurteilung. Dennoch ist zu erkennen, dass der Katechismus der nachrevolutionären Restaurationsphase als Rückschritt empfunden wurde: „Als Bekenntnisbuch der Union konnte dieser Katechismus bei einer gewissen Auffassung derselben [...] ausgezeichnet erscheinen, als Lehrbuch vermochte er nicht zu befriedigen.“⁷ Nicht nur stellte Bassermann also die pädagogische Frage bereits an den 1855er-Katechismus, er missbilligte implizit auch das in ihm zur Darstellung kommende Unionsverständnis des vermittlungstheologischen Kirchenregiments und dessen Verständnis einer „positiven Union“⁸. War aber in diesem Katechismus die pädagogische Frage außer Acht geblieben und die Tradition konfessioneller (auch als lutherisch-reforierte Kombination) Tradition doch „abgebrochen“ (!), so erfuhren beide in der folgenden dritten Phase eine Berücksichtigung, die alle Fehler des theologisch-pädagogischen Kompromisses bei der Schaffung des „vermittelnden Unionskatechismus“ (1882) an sich trug. Denn „(d)ie pädagogischen Bedenken lassen sich heute nicht mehr zum Schweigen bringen. Die heutige Pädagogik fordert durchaus ein Lehrbuch, das unsere Gedanken in unserer Sprache zum Ausdruck bringt. Schon die Generalsynode von 1881 aber hätte ... keinen ‚Katechismus‘ mehr schaffen dürfen. Daß sie dennoch den jetzigen, vermittelnden annahm, muß als letzter Versuch zur Rettung des Katechismus überhaupt beurteilt werden. Allein auch dieser, so wohlgemeint er auch war, konnte nicht gelingen. Vielmehr mußte gerade er von den besonderen und gehäuften Schwierigkeiten sozusagen erdrückt werden. Von seiten der kirchlichen Beurteilung stößt man sich an dem Subjektiven und Individuellen, das dem Buche naturgemäß doch beigemischt ist, und sehr vieles von dem, was gegen den freisystematischen Katechismus zu sagen war, kann gegen es ebenso, wenn auch mit bedeutender Abschwächung geltend gemacht werden. ... Von pädagogischer Seite aber nimmt man an einem solchen Katechismus, sofern er doch aus den Trümmern des traditionell-kombinierten Katechismus zusammengefügt ist, fast denselben Anstoß wie an diesem selbst.“⁹

Bassermann vollzog also mithilfe der historischen Nachzeichnung einer dreiphasigen Geschichte der Unionskatechismen zugleich die Herausarbeitung der pädagogischen Frage und deren katechetischer Unabweisbarkeit. Es ließe sich im Sinne des praktischen Theologen auch umgekehrt formulieren. Indem er sich den pädagogischen Fragen stellte und diese zeitgemäß beantworten wollte, zeitigt eben der historische Blick die *mangelnde* Zeitgemäßheit der (für ihn zurückliegenden drei) badischen Unionskatechismen, die mehr oder minder ihre histori-

7 Bassermann, Unionskatechismus, 3.

8 S. dazu mehr unter § 24 (u. ö.).

9 Bassermann, Unionskatechismus, 74f.

sche Mission erfüllt hatten und eben darin auch in Abgang gekommen sind bzw. zwingend kommen mussten. Die pädagogische Herausforderung (Stoff, authentische Sprache, Auswendiglernen) für die vorliegende Untersuchung ist am gegebenen Ort wieder aufzunehmen. Im forschungsgeschichtlichen Überblick erweist sich Bassermanns Studie auch historisch als außerordentlich ergiebig, wenngleich im Weiteren die Akzente anders gesetzt werden müssen und insbesondere die „Achsenzeit“ der Katechismusgeschichte in den Jahren 1820–1830 einer gründlicheren Analyse zum Verständnis des Folgenden bedarf.

2. August Erckenbrecht (1961/62)

Während Bassermann explizit die Frage der Unionskatechismen erörterte, widmete sich der badische Pfarrer August Erckenbrecht der Epoche, die in vorliegender Untersuchung als Vorgeschichte entfaltet wird: zunächst monographisch in der *Geschichte des kirchlichen Unterrichts und seiner Lehrbücher in der Markgrafschaft Baden*, d. h. von Einführung der Reformation (1556) bis zur Union (1821), dann in einem gedruckt vorliegenden Vortrag *Der Heidelberger und der Baden-Durlachische Katechismus, 1563 und 1708*. Die aus einer Preisaufgabe des Studienjahres 1912/13 (!) hervorgegangene erstgenannte Arbeit – sie verstand sich als „altbadische“ Paralleluntersuchung zu Heinrich Bassermanns *Geschichte der evangelischen Gottesdienstordnung in badischen Landen* (1891) – wurde erst 1961 veröffentlicht, betrat aber damals insofern Neuland, als bis dahin tatsächlich keine Übersicht über die Katechismusgeschichte Badens vorlag. Erckenbrecht schilderte die durch Markgraf Karl II. verfügte Einführung des Brenzischen Katechismus im Rahmen der badische Kirchenordnung (KO 1556) und auch seine Verortung in der sog. „Kinderlehre“ als selbständig kirchlichen Unterrichts in Frage und Antwort, die Erneuerung der KO samt deren katechetischer Vorschriften durch Markgraf Friedrich V. (1646), kam aber für das Ende des 17. Jahrhunderts zu dem Ergebnis, der Brenzsche Katechismus sei gänzlich zugunsten des Kleinen Katechismus Luthers in Abgang geraten.¹⁰ Dies wird zu überprüfen sein. Wichtig erscheint auch der Hinweis, der Pforzheimer Kirchenrat Matthäus Kummer habe um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert den Auftrag erhalten, für die „Kinderlehre“ ein erneutes Lehrbuch zu bearbeiten. Das Schicksal dieses Auftrags bleibt freilich unklar. Zwar sprach Erckenbrecht auch von einer Kontroverskinderlehre (im Sinne auch katechetischen Materials, das er ebenfalls auf Kummer zurückführt), diese ist freilich nur handschriftlich nachzuweisen und wurde hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Katechismustradition Luthers oder Brenz' keiner Klärung zugeführt. Auch dieser Kontroverskinderlehre (1692) ist nachzugehen, da sie – in der Frage des Abendmahls – eine Formulierung bietet, die zur späteren Unionskonkordie sprachliche Nähen aufweist.¹¹ Im Jahre 1693 scheinen weitere Bogen dieser Kinderlehre gedruckt worden zu sein, die als Teile 1–4 der

¹⁰ Erckenbrecht, *Geschichte*, 24.

¹¹ Ebd., 28.

bereits verbreiteten Abendmahlslehre (Teil 5) anzusehen sind. Erckenbrecht hat zwei Seiten dieses Druckes wiedergegeben, aber diese wertvolle Spur offenbar nicht weiter verfolgt. Im Weiteren widmete er sich der Einführung des Eisenlohrschen Unterrichtsbuchs und der Frage pietistischer Einflüsse. Der Abschnitt kann übergangen werden: abgesehen von den historischen Grunddaten ist er durch die Untersuchung Weismanns (s. u.) überholt. Festzuhalten sind freilich Erckenbrechts Hinweise auf die Katechismusnebenform des „Biblischen Spruchbüchleins“. Der ihm erreichbare erste Druck (1753) scheint jedoch nicht die erste Ausgabe gewesen zu sein, wenn die Sausenberger Schulordnung bereits 1722 den Unterricht mit dem Büchlein vorschreibt, wie Erckenbrecht selbst feststellt. Bereits für das erste Viertel des 18. Jahrhunderts könnte also von einem, vom direkten Katechismusunterricht zu unterscheidenden Bibelunterricht ausgegangen werden.¹² Freilich trifft diese Vermutung nicht zu: Vielmehr handelt es sich, wie Erckenbrecht zu Recht bemerkt, beim Spruchbüchlein um einen exponierten Katechismus, der die Antworten (meist) in Bibelzitate bot, d. h. also dogmatisch orientiert und auch strukturiert war. Dennoch ist diese spezifische Tradition festzuhalten im Blick auf die – nun unter anderen hermeneutischen Voraussetzungen – wahrzunehmende Wiederbelebung des Gedankens eines solchen „biblischen“ Katechismus von Johann Ludwig Ewald (1748–1822; 1816) bis Heinrich Basermann (1901).

„Das katechetische Hauptlehrbuch für den kirchlichen Unterricht in Baden-Durlach war von 1708 bis zur Union 1821 der Katechismus Eisenlohrs.“¹³ Diese richtige Feststellung veranlasste Erckenbrecht zu einer nur kurzen Würdigung eines der wichtigsten katechetischen Bücher der Markgrafschaft, das länger als ein Jahrhundert in formeller Geltung gewesen ist. Hier wird auf der Basis der Forschungen Weismanns (s. u.) mehr und Tieferes zu sagen sein. Erckenbrecht beschränkte sich auf die Schilderung der Beleidigungsklage des Kardinalbischofs von Straßburg, Rohan, gegen antirömische Aussagen im exponierten Katechismus Eisenlohrs – eine Klage, die nur vor dem Hintergrund des Anfalls der badenbadenschen Gebiete an Baden-Durlach (1771) zu erklären ist, der aber in sofern Erfolg beschieden war, als der von Pietismus und Aufklärung geprägte Markgraf Karl Friedrich die einzige Änderung im Wortlaut des Katechismus innerhalb seiner gesamten Geltungszeit verordnete (1773). Ausführlich stellte Erckenbrecht die Geschichte des Prozesses in seinem Aufsatz zum Heidelberger und Baden-Durlachischen Katechismus (1962) dar. Das letzte für die Katechismusgeschichte so wichtige Viertel des 18. Jahrhunderts berührte Erckenbrechts *Geschichte des kirchlichen Unterrichts* kaum. Seine knappen Äußerungen sind überdies von der kenntnisreichen Studie Jörg Schneiders zur badischen Pfarrerschaft der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts abhängig¹⁴. Dafür widmete sich Erckenbrecht den *Biblischen Historien* des Sachsen Johann Hübner (1668–1731), einem Vorläufer

12 Ebd., 51.

13 Ebd., 74.

14 Jörg Schneider, Die evangelischen Pfarrer der Markgrafschaft Baden-Durlach in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts (1936), hier insb. das 7. Kapitel: Der Unterricht, 141–164.